

Bebauungsplan Nr. 261 "Gummersbach - Steinmüllergelände Nordwestabschnitt"; Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 19.04.2012 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen **1b und 2a** dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil, wird gem. § 2 (1) i.V. mit § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Der Bebauungsplanes Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ dient der Entwicklung des Steinmüllergeländes.

Der Bebauungsplanes Nr. 261 hat in der Zeit vom 08.02. bis 08.03.2012 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgegangen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 10.02.2012 über die Offenlage unterrichtet.

Für die Abwägung stehen nachfolgende Gutachten in der Ratssitzung zur Verfügung:

- Gutachten der Firma Runge + Kuchler (Verkehrsprognose)
- Gutachten der Firma Runge + Kuchler (Stellplatzprognose)
- Gutachten der Firma ACCON Köln (Immissionsprognose)
- Gutachten Dipl. Ing. Galunder (artenschutzrechtliche Vorprüfung)
- Gutachten der Firma Mull & Partner (Altlastenuntersuchung)

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens und der Offenlage sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 08.12.2010 (Anlage 1) und 07.03.2012 (Anlage 1a)

Der Oberbergische Kreis hat keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Veränderungen bei der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen und zu beachten.

Es wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht auf die vorliegenden Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsplanungen hingewiesen. Diese sind bei allen weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen. Niederschlagswasser ist nicht zu versickern. Die „Halle 32“ ist vor einer Neunutzung zu sanieren.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die Bestimmungen der 16. u. 18. BImSchV verwiesen. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, sind die Stellplätze der Fachhochschule in der Nachtzeit für Veranstaltungen in der „Halle 32“ nicht nutzbar. Das Stellplatzkonzept befindet sich noch in der Entwicklung.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums zu beachten.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme werden gem. Anlage 1b zur Kenntnis genommen bzw. sind berücksichtigt.

2. Aggerverband, Schreiben vom 20.12.2010 (Anlage 2)

Der Aggerverband verweist auf den verrohrten Gummersbach.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen wird gem. Anlage 2a zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

| | |
|-----------|------------------------------------|
| Anlage 1 | Stellungnahme Oberbergischer Kreis |
| Anlage 1a | Stellungnahme Oberbergischer Kreis |
| Anlage 1b | Abwägung Oberbergischer Kreis |
| Anlage 2 | Stellungnahme Aggerverband |
| Anlage 2a | Abwägung Aggerverband |